



Bayerischer Skatverband e.V.

Sitz Nürnberg – Mitglied im Deutschen Skatverband e.V.

Finanzordnung

§ 1 Kasse

- 1.1 Zur Erfüllung seiner Geldgeschäfte betreibt der BSkV eine Kasse, die vom Schatzmeister geführt wird.
- 1.2 Der Zahlungsverkehr ist grundsätzlich über die Konten des BSkV abzuwickeln. Über diese Konten ist der Schatzmeister und in seinem Verhinderungsfall der Präsident oder dessen Vertreter Verfügungsberechtigt.

§ 2 Haushalt

- 2.1 Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben. Er wird zum Jahresbeginn vom Schatzmeister erarbeitet und ist dem Präsidium in der ersten Präsidiumssitzung des Jahres zur Genehmigung vorzulegen.
- 2.2 Die einzelnen Haushaltsansätze sind gegenseitig deckungsfähig.
- 2.3 Im Haushaltsplan ist für jeden Geschäftsbereich eine Kostenstelle eingerichtet, für die der zuständige Ressortleiter verantwortlich zeichnen muss. Pro Mitglied zum 1.10. des Vorjahres sind 0,80 Euro für den Jugendetat einzuplanen. Für jede Einnahme oder Ausgabe ist ein Beleg vorzulegen. Die Abrechnung ist so rechtzeitig beim Schatzmeister vorzulegen, dass der Kassenschluss zum 31.10. des lfd. Jahres gebildet werden kann. Ist zu befürchten, dass der vorgegebene Kostenrahmen eines Geschäftsbereichs überschritten wird, so sind Ausgaben oder Ausgabeverpflichtungen nur noch mit Zustimmung des Präsidenten oder dessen Vertreter zulässig. Weitere Voraussetzung ist, dass gleichzeitig eine Abdeckung durch Minderungen an anderer Stelle sichergestellt ist.

§ 3 Geschäftsjahr

- 3.1 Das Geschäftsjahr des BSkV geht vom 1. November bis zum 31. Oktober.

§ 4 Kassenbericht

- 4.1 Zum Landesskatkongress / Verbandstag legt der Schatzmeister einen Kassenbericht vor.
- 4.2 Rechtzeitig vor jedem Landesskatkongress / Verbandstag haben die Kassenprüfer des BSkV die Kasse und die Buchhaltung zu prüfen und darüber einen Prüfbericht zu erstellen. Dieser Bericht ist beim Landesskatkongress / Verbandstag vorzutragen.
- 4.3 Die Kassenprüfer werden durch die turnusmäßig zuständigen Verbandsgruppen bestellt. Die Festlegung erfolgt beim Landesskatkongress / Verbandstag. Die Kassenprüfung wird vom Schatzmeister vorbereitet.

§ 5 Führung der Kassengeschäfte

- 5.1 Die Kassengeschäfte werden vom Schatzmeister des BSkV geführt. Für jede Einnahme und Ausgabe muss ein Kassenbeleg vorliegen.
- 5.2 Der Spielleiter führt zur Durchführung des Ligaspielbetriebs und der BSkV-Turniere eine eigene Kasse. Diese Kasse ist zum Ende des Geschäftsjahres so rechtzeitig abzuschließen, dass sie im prüffähigen Zustand dem Schatzmeister vorgelegt und durch die Kassenprüfer ebenfalls mitgeprüft werden kann. Für Staffelleiter gelten die Regelungen entsprechend, diese haben rechtzeitig mit dem Spielleiter abzurechnen.

§ 6 Rücklagen

- 6.1 Zur Deckung unvorhergesehener Mehrausgaben oder Mindereinnahmen ist das Präsidium verpflichtet, nach Möglichkeit Rücklagen zu bilden. Die Verfügung über diese Rücklagen hat das Präsidium.
- 6.2 Zweckgebunden Rücklagen und Rückstellungen sind nur für den vorgesehenen Zweck zu verwenden.

§ 7 Einnahmen

- 7.1 Die zur Durchführung der Aufgaben erforderlichen Mittel werden insbesondere durch folgende Einnahmen erbracht:
- Verbandsbeiträge der Mitgliedsverbände
 - Einnahmen aus der Bayerischen Skatrundschau
 - Startgelder, Kartengeld und Verlustspielgelder
 - Verfahrenskosten
 - Spenden und Sponsorenleistungen usw.

§ 8 Ausgaben

- 8.1 Die Ausgaben des BSKV ergeben sich insbesondere aus folgenden Aufwendungen zur Erfüllung der Aufgaben:
- Ausrichtung von Meisterschaften und Turnieren
 - Kosten der Bayerischen Skatrundschau
 - Kosten für Tagungen und Sitzungen
 - Kosten der allgemeinen Verwaltung
 - Kosten für Werbung
 - Kosten der einzelnen Ressorts
 - Zuschüsse an die Mitglieder, Jugendliche usw.

§ 9 Reisekostenersatz

- 9.1 Die Erstattung der Aufwendungen für Sitzungen und Reisen, bei denen Übernachtungs- und Fahrtkosten entstehen, wird im Kostenverzeichnis geregelt und darf die maximalen Sätze der steuerlich anerkannten Pauschalbeträge nicht überschreiten.
- 9.2 Für die Teilnahme am Deutschen Skatkongress legt das Präsidium des BSKV die Aufwendungspauschalen für das Präsidium und die Delegierten der Verbandsgruppen fest.
- 9.3 Die Zuschüsse für die Teilnehmer an der Deutschen Schüler und Jugendmeisterschaft werden im Kostenverzeichnis geregelt.
- 9.4 Für die Teilnahme an der Deutschen Einzelmeisterschaft erhalten die Junior/en/innen einen Zuschuss.
- 9.5 Für die Teilnahme an der Deutschen Mannschaftsmeisterschaft erhalten die Junior/en/innen und 1 Betreuer einen Zuschuss.

§ 10 Schlussbestimmungen

- 10.1 Die genauen Einnahmen und Ausgaben richten sich nach dem Kostenverzeichnis (Anlage)
- 10.2 Diese Finanzordnung kann nur in Übereinstimmung mit der Satzung des BSKV durch die jährliche Versammlung geändert werden.

10.3 Das Kostenverzeichnis kann durch Beschluss des Präsidiums den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden.

Erstellt am 25.11.2000

Geändert am 26.11.2005, 22. 11. 2008, 26.02.2022

Inhalt

§ 1	Kasse	1
§ 2	Haushalt	1
§ 3	Geschäftsjahr	1
§ 4	Kassenbericht.....	1
§ 5	Führung der Kassengeschäfte	1
§ 6	Rücklagen	2
§ 7	Einnahmen	2
§ 8	Ausgaben.....	2
§ 9	Reisekostenersatz	2
§ 10	Schlussbestimmungen	2